

Takacs, David

Name, Vorname

28.1.24

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs


In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 088-EP I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jan 23teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jan 24die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Landgericht Frankfurt (Oder)

3 O 419/19

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

SafeBox GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Steffen Böger, Kastanienallee
18, 10249 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
Maximilian Unger, Märkisches Ufer 10, 10179
Berlin

gegen

Laura Ludwig, August-Bebel-Straße 9,
14482 Potsdam

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcus
Förster, Leipziger Straße 8, 15236 Frankfurt
(Oder)

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 3.
Zivilkammer - durch die Richterin am
Landgericht Brüggemann als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
12.5.2020 für Recht erkannt:

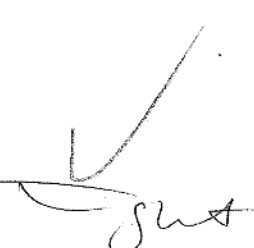
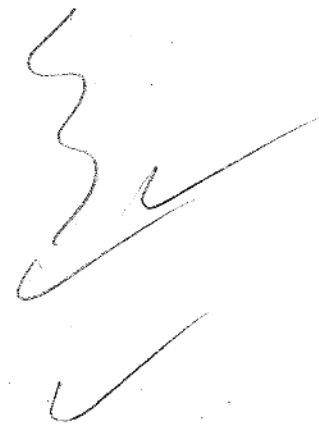
1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 18.300,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.5.2018 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz für den beabsichtigte Austausch einer Schließfachanlage infolge eines verlorenen Schlüssels.

Die Klägerin betreibt auf Festivals, Konzerten und anderen Events größere Schließfachanlagen, die in umgebauten Schiffscontainern montiert werden. Dies können von Kunden vor Ort für die Aufbewahrung von Wertgegenständen gemietet werden.

In der Zeit vom 28.7 bis 31.7.2017 stellte die Klägerin eine entsprechende Anlage auf dem "Helene Beach Festival", Helene-See 2, 15236 Frankfurt (Oder) auf. Mit der Beklagten schloss sie einen Vertrag über die Betreuung und Wartung der technischen Anlagen (Anlage K1). Die Beklagte verfügt als Elektrotechnik-Studentin über Kenntnisse solcher Anlagen und wird für mehrere Anbieter von Elektroanlagen tätig.



In dem Vertrag war als Einsatzzeit angegeben: *"Do - Sa: nach Bedarf, mindestens einmal am Tag"*. Sie sollte mindestens einmal am Tag überprüfen, ob alles funktioniert. Weiteren Weisungen der Geschäftsführung war sie nicht unterworfen. Die Art und Dauer ihrer Tätigkeit konnte sie selbstständig organisieren. Weiter hieß es auf der Rückseite des Vertrags unter den AGB der Klägerin:

"Der Dienstverpflichtete haftet für den Verlust, das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung aller ihm im Rahmen der Tätigkeit anvertrauten Sachen (z.B.) Schlüssel".

Zwei Generalschlüssel, mit denen die Container und alle darin befindlichen Schließfächer geöffnet werden können, kamen am Abend des 31.7.2017 gegen 22:00 Uhr aus dem Besitz der Beklagten abhanden. Die Schlüssel waren so beschriftet, dass diese der Schließfächanlage zugeordnet werden konnten und trugen die Aufschrift "Master Key".

Die Beklagte verwahrte diese - was nunmehr unstreitig ist - in ihrer vorderen Hosentasche, wobei der lange Schlüsselband herausschaute, während sie sich in einem Gemänge befand.

Die Klägerin meldete die Schlüssel zunächst als verloren. Die Klägerin verlangte von der Beklagten Ersatz der Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage, den sie mit 18.300,00 Euro bezifferte (Anlage K4) mit Schreiben vom 16.5.2018 bis spätestens zum 30.5.2018 (Anlage K5). Die Beklagte lehnte eine Zahlung ab und gab an, der

Schlüssel sei ihr gestohlen worden (Anlage K6).

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte den Schlüssel verloren habe. Die Klägerin sei ferner über die Bedeutung des Generalschlüssels und ihres Verlustes durch Marcus Pisch belehrt worden. Dieser habe sie über die Erforderlichkeit des Austauschs der gesamten Anlage belehrt. Sie habe den Schlüssel auch schon während des gesamten Festivals gelegentlich genutzt. Die Klägerin behauptet, der Austausch der Schließanlage sei notwendig und die hierfür geforderte Summe ortsüblich und angemessen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 18.300,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.5.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, ihr sei der Schlüssel gestohlen worden. Ferner behauptet sie, zu keinem Zeitpunkt über die Bedeutung der beiden Generalschlüssel und über eventuell anfallende Austauschkosten bei Verlust informiert worden zu sein. Die Generalschlüssel seien ihr nie ausgehändigt worden, sondern haben sich vielmehr stets im Besitz des Zeugen Marcus Pisch befunden. Ihr sei am 31.7.2017 kurz vor Ende des Festivals von diesem Zeugen der Schlüssel übergeben worden, mit der Bitte diesen kurz

aufzubewahren und an die Nachtschicht zu übergeben.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) sei örtlich nicht zuständig. Die Beklagte sei Arbeitnehmerin. Wegen der Beschriftung der Schlüssel und wegen der Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung würde sie nicht in vollem Umfang haften. Ferner meint sie, habe die Klägerin ihre Organisationspflichten verletzt, weil der Stand personell unterbesetzt war.

Die Beklagte hat zunächst den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gerügt, diese Rüge in der mündlichen Verhandlung aber nicht mehr aufrecht erhalten.

Das Gericht hat die Beklagte persönlich angehört. Ferner hat es Beweis erhoben durch Zeugenvernehmung der Zeugen Marcus Pisch, Franziska Schmidt und Jonas Müller. Ferner hat es Beweis durch das Gutachten des Sachverständigen Hans-Joachim Nielsen erhoben. Beim Ortstermin mit dem Gutachter hat die Verpfächterin des Grundstücks, auf dem die Container gelagert werden die Beklagte das Grundstück nicht betreten lassen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift und das Sachverständigengutachten vom 11.4.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist eröffnet. Die Klage ist zulässig und

begründet.

I. Das Gericht hatte nicht vorweg nach § 17a III 2 GVG über den Rechtsweg zu entscheiden, denn die Beklagte hat eine entsprechende Rüge in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist eröffnet. Denn die Parteien haben einen Dienstvertrag (§ 611 I BGB) geschlossen. Bei diesem handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag.

Der Dienstleister schuldet die vereinbarten Dienste. Der Arbeitgeber schuldet seine Arbeitsleistung. Ob ein Arbeitsvertrag oder ein Dienstvertrag vorliegt, bestimmt sich nach einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls (§ 611a I 5 BGB), wobei es nicht auf die vertragliche Bezeichnung, sondern die tatsächliche Vertragsdurchführung ankommt (§ 611a I 6 BGB). Entscheidend ist dabei, ob die für ein Arbeitsverhältnis prägenden Merkmale, nämlich die weisungsgebundene, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit, gegeben sind, § 611a I 1 BGB.

Weisungsgebunden in diesem Sinne ist nicht schon derjenige, der einer Leistungsbestimmung nach § 315 I BGB unterliegt, denn dies gilt auch für den Dienstnehmer. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen nicht frei gestalten kann (§ 611a I 2 BGB).

von Amts
wegen

✓

✓

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte nicht als Arbeitnehmerin einzustufen. Denn sie war einerseits weitgehend in der Gestaltung ihrer Tätigkeit und Arbeitszeit frei und andererseits fehlte ihr die persönliche Abhängigkeit zur Klägerin.

Die Beklagte sollte nur für den Fall von technischen Störungen mithelfen und mindestens einmal am Tag die Anlage auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen. Wann sie das machte, war ihr selbst überlassen.

Ferner wurde die Beklagte für mehrere Anbieter gleichzeitig und parallel tätig. Es spricht gerade typbildend gegen einen Arbeitsvertrag, dass die Beklagte zugleich mehrere Auftraggeber hatte. Denn dies wäre mit dem arbeitsrechtlichen Wettbewerbsverbot nicht zu vereinbaren. Zum anderen war sie damit gerade nicht von einem der Dienstgeber abhängig, sondern konnte sich im Vorfeld aussuchen, mit wem sie arbeiten würde.

II. Die Klage ist im Übrigen zulässig.

1. Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft.

2. Das Landgericht ist sachlich nach §§ 1, 2, 3, 4 I ZPO iVm. 23 Nr. 1, 71 I GVG wegen des Streitwerts von über 5.000 Euro sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt (Oder) folgt aus § 29 I ZPO. Danach ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis das Gericht an dem Ort

Handwritten signature: W. W. W. W. W.

zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Zwar handelt es sich bei der Zahlung von Schadensersatz grundsätzlich um eine Geldzahlung, also um eine qualifizierte Schickschuld, deren Erfüllungsort (§§ 269, 270 BGB) grundsätzlich am Wohnort des Schuldners ist.

Allerdings wird bei vertraglichen Pflichtverletzungen, zu der auch der Verstoß gegen Nebenpflichtverletzungen (§ 280 I, 241 II BGB) zählt, auf den maßgeblichen Erfüllungsort der Hauptleistungspflicht abgestellt. Nur damit kann ein unbilliges Auseinanderfallen des Gerichtsstands von Primär- und Sekundärleistungspflicht verhindert werden. Die hier zugrundeliegende Hauptpflicht - nämlich die Leistungspflichten aus dem Dienstvertrag - waren auf dem Festivalgelände im Gerichtsbezirk des erkennenden Gerichts vorzunehmen.

III. Die Klage ist begründet, denn die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von 18.300 Euro gegen die Beklagte. Ein solcher Anspruch folgt jedenfalls aus §§ 280 I, 241 II BGB, denn die Klägerin hat eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis schuldhaft verletzt und muss den daraus folgenden Schaden ersetzen.

1. Zwischen den Parteien bestand ein Schuldverhältnis in Form eines Dienstleistungsvertrags, § 611 I BGB (s.o.).

2. Die Beklagte hat aus diesem Dienstleistungsvertrag auch eine Pflicht

verletzt. Als Nebenpflicht aus dem Dienstvertrag folgt auch die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners, § 241 II BGB.

Aus diesen Nebenpflichten folgt, dass auf Arbeitsmittel Rücksicht zu nehmen ist und diese bei Ablauf des Dienstvertrags dem Dienstherrn wieder auszuhändigen sind. Das hat die Beklagte nicht getan, denn ihr ist der Schlüssel unstreitig abhanden gekommen. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob sie den Schlüssel verloren hat oder dieser ihr entwendet wurde. Das ist allenfalls eine Frage des Verschuldens.

3. Die Beklagte hat die Pflichtverletzung auch zu verschulden. Dies wird gem. § 280 I 2 BGB grundsätzlich vermutet. Ein Beweis des Gegenteils (§ 292 ZPO) ist der Beklagten nicht gelungen.

a) Eine verschuldensunabhängige Haftung, bzw. eine Abbedingung des Verschuldenserfordernisses folgt nicht aus den AGB der Klägerin. Diese sind jedenfalls nach § 307 I 1, II Nr. 1 BGB unangemessen benachteiligend.

Eine unangemessene Benachteiligung in diesem Sinne liegt vor, wenn der Klauselverwender einseitig seine Interesse durchzusetzen versucht, ohne dabei auch die berechtigten Interessen der Gegenseite auch nur zu berücksichtigen. Eine solche unangemessene Benachteiligung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Regelung mit

✓

✓
gut

✓

✓
gut

✓

wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist, § 307 II Nr. 1 BGB.

Bei dem haftungsrechtlichen Verschuldensprinzip handelt es sich um einen solchen wesentlichen Grundgedanken. Der Verstoß führt zur Annahme der Unwirksamkeit der AGB-Klausel. ✓

Notwendig für die Annahme eines wesentlichen Grundgedankens ist, dass die gesetzliche Regelung nicht eine reine Zweckmäßigkeitserwägung ist, sondern auf den Interessen beider Parteien berücksichtigender Gerechtigkeitserwägungen beruht und deshalb zu gesetzlichen Leitbild gehört.

Das ist beim Verschuldensprinzip der Fall. Das Verschulden ist gerade der haftungsbegründende Kernvorwurf für die Annahme einer Schadensersatzpflicht. Das zeigt sich insbesondere daran, dass der Gesetzgeber nur in ganz seltenen Fällen eine verschuldensunabhängige Haftung (zB. Luxustierhalterhaftung, § 833 S. 1 BGB) auf Schadensersatz vorsieht. Nur angeknüpft an ein Verschulden ist es angemessen, die grundsätzlich der Höhe nach unbegrenzte Schadensersatzpflicht zu knüpfen. ✓

Selbst wenn die Beklagte als Unternehmerin nach § 14 I BGB anzusehen wäre, könnte ihr gegenüber eine entsprechende Regelung nicht wirksam gestellt werden. Denn ein besonderes Interesse des Klägers aus der Risikobeherrschung folgt nicht für jeden Fall

des Verlustes, bzw. eines Abhandenkommens, denn damit würde der Beklagten vollumfänglich z.B. das Diebstahlsrisiko aufgebürdet werden, das auf einem Festivalgelände nicht unwesentlich ist.

b) Die Beklagte hat den Verlust der Generalschlüssel zu vertreten. Sie handelte jedenfalls fahrlässig, als sie den Schlüssel in der Hosentasche verstaute und das Band heraushängen ließ. Ihr Verhalten ist insoweit zwischen den Parteien nach Ende der mündlichen Verhandlung unstreitig.

Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn keine andere Abrede besteht § 276 I 1 BGB. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 II BGB.

Der Maßstab der anzuwendenden Sorgfalt folgt grundsätzlich aus den konkreten Umständen des Einzelfalls. Daher ist der Sorgfaltsmaßstab um so höher, je höher die einzutretende Gefahr ist. Insbesondere führt die Vorhersehbarkeit einer Gefahr dazu, dass besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Nach Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass die Aufbewahrung des Schlüssels in der Hosentasche mit herausragendem Schlüsselband fahrlässig war. Dabei kommt es im Rahmen des Beweises des Gegenteils vor allem auf die Frage an, ob die Beklagte um die Eigenschaft des Schlüssels wusste und daher besondere Sorgfaltsanforderungen zu stellen waren. Nur

gut grade

dann kann ihr Umgang mit dem Schlüssel als fahrlässig angesehen werden.

Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Beklagte über die Bedeutung des Schlüssels aufgeklärt wurde und daher wusste, dass sie auf diesen besonders Acht zu geben habe.

Für die Überzeugungsbildung nach § 286 I 1 ZPO sind keine unerfüllbaren Anforderungen zu stellen. Es genügt, da eine absolute Gewissheit nicht zu erreichen und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht auszuschließen ist, ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

Die von der Beklagten zum Beweis des Gegenteils benannten Zeugen konnten keine Aussage darüber treffen, ob eine Information der Beklagten über die Relevanz des Schlüssels stattgefunden habe. Sie gaben lediglich an, dass sie selbst über die Relevanz des Schlüssels nicht informiert wurden. Insoweit sind ihre Aussagen für die Beweisfrage unergiebig.

Der Zeuge Pisch dagegen gab glaubhaft an, dass er die Beklagte bat, den Schlüssel um den Hals zu tragen und zu ihr sagte, dass sie ein riesiges Problem hätten, wenn der Schlüssel abhanden käme. Die Zeugenaussage erweist sich als glaubhaft, denn die Aussage deckt sich hinsichtlich der Übergabe des Schlüssels mit den Angaben der Beklagten. Zum anderen spricht gerade für die



Glaubhaftigkeit, dass der Zeuge selbst zugibt, keine Schadenssumme angegeben zu haben und meint, dass die Aussage "ein Problem zu haben" genügt. Damit ist jedenfalls eine im Vorfeld abgesprochene Aussage im Interesse der Klägerin unwahrscheinlich.

Aus der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Pisch folgt, dass die Klägerin um die Relevanz des Schlüssels wusste. Ihr wurde eröffnet, dass dies der Masterschlüssel sei. Auch wenn keine genaue Schadenssumme genannt wurde, war ihr klar, dass dem Grunde nach eine erhebliche Haftung folgen würde, sollte sie den Schlüssel verlieren. Der Appellcharakter der Aussage war auch ohne die Nennung einer konkreten Schadenssumme gegeben.

Damit kommt es letztlich nicht darauf an, ob der Schlüssel gestohlen oder verloren gegangen ist. Beides wäre durch den sorgfaltswidrigen Umgang erheblich begünstigt worden.

4. Die Beklagte hat den Schaden wie beantragt auch zu ersetzen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Naturalrestitution, § 249 I BGB.

a) Der Schaden an der Schließanlage ist bereits durch den Verlust des Schlüssels entstanden. Der Verlust des Schlüssels führt im Sinne des § 249 II 1 BGB zur Beschädigung der Anlage, sodass der Kläger die Kosten zur Wiederherstellung verlangen kann.

Schwur

✓

✓

Grundsätzlich kann - anders als im vorliegenden Fall - bei Schließanlagen für Wohnungen davon ausgegangen werden, dass ein Schaden erst mit dem tatsächlichen Austausch der Anlage eintritt. Denn regelmäßig sind Wohnungsschlüssel nicht einer bestimmten Wohnung zuzuordnen und die Gefahr eines Einbruchs ist gering. Erst wenn der Wohnungsinhaber sich zum Austausch des Schlüssels veranlasst sieht, ist der Schaden tatsächlich entstanden und kann ersetzt verlangt werden.

Bei der im Streit stehenden gewerblichen Schließanlage liegt der Fall jedoch anders. Die Schlüssel waren als solche des Klägers eindeutig zu erkennen und als "Master Key" gekennzeichnet.

Mit dem Verlust des Schlüssels auf einem Festivalgelände muss davon ausgegangen werden, dass der neue Besitzer des Schlüssels möglicherweise auf einem zukünftigen Festival Zugriff zu der Anlage haben könnte. Gerade bei Schließfachsystemen ist hier früher eine Realisierung des Schadens anzunehmen als bei anonymen Hausschlüsseln. Denn gerade der wirtschaftliche Wert der Verwahrten Gegenstände macht einen Gebrauch des Generalschlüssels besonders reizvoll und die Zuweisung des Schlüssels zu der Anlage ist eindeutig.

Gerade unter diesen Umständen ist die Anlage wirtschaftlich nutzlos, solange der Generalschlüssel unbekanntem Aufenthalts ist.

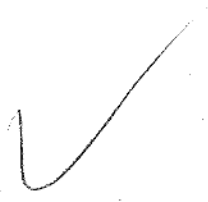
b) Die insoweit von der Klägerin geltend gemachten Kosten sind angemessen und ortsüblich. Das folgt aus dem glaubhaften und widerspruchsfreien

Sachverständigengutachten des Sachverständigen Nielsen. Gerade die Ausführungen zur Angemessenheit der Preise und des durchgeführten Preisvergleichs sind für das Gericht nachvollziehbar.

Das Sachverständigengutachten kann auch verwertet werden, wenn auch die Beklagte am Ortstermin nicht auf das Grundstück gelassen wurde.

Ungeachtet eines Verstoßes gegen ihr Anwesenheitsrecht bei dem Ortstermin (§ 357 I ZPO), ist der Verfahrensfehler mangels Rüge nach § 295 I ZPO geheilt. Der Beklagtenvertreter hat eine Rüge unterlassen. Der Verfahrensfehler wäre jedenfalls auch verzichtbar, § 295 II ZPO. Denn es ist der Partei unbenommen, von ihrem Recht auf Anwesenheit nicht Gebrauch zu machen.

c) Der Haftung stehen nicht die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung entgegen. Danach hat ein Arbeitnehmer entsprechend § 254 BGB bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten abhängig von seinem Verschulden unter Umständen nicht oder nur teilweise für Schäden zu haften. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Arbeitnehmer fremdnützig tätig wird und der Arbeitgeber die Früchte seiner Arbeit verwertet. Aufgrund der Organisationsherrschaft des Arbeitgebers für die Betriebsmittel und den Ablauf des Betriebs, und die persönliche Abhängigkeit des



gut ja



Arbeitnehmers ist es notwendig, seine Haftung im Innenverhältnis zu beschränken.

Eine solche Haftungsprivilegierung kommt jedoch nur bei Arbeitnehmern in Betracht, nicht jedoch bei anderen Dienstleistern. Denn auch wenn die Beklagte in einer einem Arbeitnehmer vergleichbaren Situation ist, muss eine uferlose Ausweitung der erheblichen Haftungsbeschränkung vorgenommen werden. Das mag im Einzelfall zu einer unbillig hohen Haftung im Vergleich zur Vergütung führen, folgt jedoch aus der Tatsache, dass gerade kein Arbeitsverhältnis begründet wurde, sondern ein Dienstverhältnis. Dieses geht andererseits in der Regel mit der freien Verwertbarkeit der Arbeitsleistung und damit regelmäßig höherer Erwerbschancen einher.

d) Zuletzt ist die Haftung nicht wegen eines Mitverschuldens nach § 254 I BGB beschränkt.

Ein solches aus dem Grundsatz von Treu und Glauben folgendes zu berücksichtigendes Verschulden gegen sich selbst ist der Klägerin nicht vorzuwerfen.

aa) Die Verwendung eines als "Master Key" bezeichneten Schlüssels, das der Schließanlage zuzuordnen ist, stellt kein Verschulden dar.

Denn gerade bei dem Einsatz mehrerer Dienstleister auf einem Festivalgelände, ist es für den Ablauf des Betriebs notwendig, dass ein Generalschlüssel als solcher ohne lange Suche erkannt werden kann und jeweils

Handwritten note:
} nur wenn

demjenigen ausgehändigt werden kann, der ihn gerade benötigt.

Für den Fall des Verlustes wäre ein anonymer Schlüssel zwar praktischer. Allerdings bestünde dann gerade beim Umgang mit vielen Einzelschlüsseln für die jeweiligen Schließfächer die höhere Gefahr, dass es zu Vertauschungen kommt.

bb) Ferner stellt auch die Betriebsorganisation kein Mitverschulden dar. Die Tatsache, dass der Stand zum Ende des Festivals unterbesetzt war, hat zwar möglicherweise auch zum Verlust des Schlüssels geführt. Allerdings ist die unzureichende Sicherung des Schlüssels wesentlich prägender für den Verlust, als die etwaig zu dünne Personalausstattung. Zudem ist es ungeachtet der konkreten Besetzung normal, dass auf einem Festivalgelände ein hoher Personenandrang herrscht. Die Beklagte hätte den Schlüssel entsprechend sichern müssen.

cc) Da auch ein Hinweis auf die besondere Bedeutung des Schlüssels erteilt worden ist, führt auch ein unterlassener Hinweis nicht zu einem Mitverschulden.

e) Auch eine etwaige Verwirkung (§ 242) aufgrund der fehlenden Geltendmachung ist nicht eingetreten. Es besteht kein Umstandsmoment, aus dem die Beklagte nach der Aufforderung und vor Ablauf der Verjährung darauf hätte schließen können, die Klägerin werde den Anspruch nicht geltend machen.

Summary

S.O.

IV. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

[Keine Rechtsbehelfsbelehrung, weil
Anwaltsprozess, §§ 232 S. 2, 78 I 1 ZPO]

Unterschrift der erkennenden Richterin

[Streitwertbeschluss erlassen]

Ruber i O.

Ferner folgende

aber volle Vertiefung
immer vorhanden

TB: Einl. i O.

gute Vertiefung des Urrath.

SV

gut, dass Sie die Konkrete
Milch benennen

U: gut, dass Sie Raubig vor

Entscheid. prüfen

entschieden gut

Bsp: am all gut geprüft,

aber die Abbildung eines 72-

Verhaltens des U. und

die Anzahl anscheinend 117-

klug vor der Fife des Schilddrüsen-

verhaltens können mit nicht

beantwortet

Insgesamt Vollbefriedig (12 P)

U